

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER

WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Beschlüsse der 06. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 25.03.2010

Beschluss-Nr.: 027-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Ankauf eines Festzeltes lt. Angebot der Fa. Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH, aus Büdingen.

Beschluss-Nr.: 028-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Die Beschaffung entsprechender Atemschutztechnik für die Freiwilligen Feuerwehren bei dem SW Ingenieurbüro Brandschutz, Ichtershausen.

Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Auftrag auszulösen.

Beschluss-Nr.: 029-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 1 - Elektroinstallation, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Elektro Kümmerling & Kirst GmbH, Geraer Straße 1, 98716 Geraberg zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 030-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 2 - Sanitär, Heizung, Lüftung, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Fa. Schauf und Cramer GmbH, Am Gasthofplatz 1, 99869 Warza zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 031-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 3 - Rohbau, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die OBB Hoch & Tiefbau GmbH, Etzelbach Nr. 41, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 032-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 4 - Dach, für die Erweiterung Kita Haarhausen

an Dachdeckermeister M. Hädrich GbR, Am Feldschlösschen 6, 99439 Großobringen zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 033-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 5 - Tischler, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Luft Fenstertechnik GmbH, Im Dürstborne 3, 99510 Apolda zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 034-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 6 - Putz- und Stuck, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Scheiber Putz + Anstrich GmbH, Friedrichstraße 7, 98593 Floh-Seligenthal zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 035-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 7 - Estrich, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Asphaltbau Schleiz GmbH, Industriestraße 16, 07907 Schleiz - Thüringen zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 036-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 8 - Fliesen, für die Erweiterung Kita Haarhausen an Fliesenverlegung Falko Petrowitz, OT Kolba - Ortsstraße 16, 07381 Oppurg zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 037-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 9 - Metallbau, für die Erweiterung Kita Haarhausen an den Metallbau Lars Rübbert, Gräfontnaer Straße 1 b, 99958 Großvargula zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 038-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 10 - Maler und Boden, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Malerdesign Schmötzer GmbH & Co. KG, Am Lohfeld 11, 99310 Dornheim zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 039-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 11 - Trockenbau, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Firma Andreas Grube, Weißig Nr. 24, 07557 Gera zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 040-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Auftrag, Los 12 - Außenanlagen, für die Erweiterung Kita Haarhausen an die Greßler Landschaftsbau GmbH, OT Niederwillingen - An der Schäferlei 16, 99326 Ilmtal zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 041-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Für das Gebiet "An der Hofstätte" Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstücke 533/5, 533/8, 533/11 und 534/3 soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.
2. Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan soll durch den Eigentümer, Thomas Menge, aufgestellt werden.

3. Das zu beplanende Gebiet soll ein Mischgebiet im Außenbereich werden.

Beschluss-Nr.: 042-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Forstwirtschaftsplan 2010 - Kommunalwald - wie vom Forstwirtschaftsamt vorgelegt.

Der Forstwirtschaftsplan 2010 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 043-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Die Einordnung der Ortsteile der Wachsenburggemeinde erfolgt in die Risikoklasse BT 1 und ABC 1.

Beschluss-Nr.: 044-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 04. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 10.12.2009 zu genehmigen.

Beschluss-Nr.: 045-03/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 05. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 21.01.2010 zu genehmigen.

Haushaltssatzung der Wachsenburggemeinde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Wachsenburggemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.368.900,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.166.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350,00 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350,00 v.H.

2. Gewerbesteuer 350,00 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Holzhausen, 01.03.2010

Wachsenburggemeinde Siegel

Ullrich
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Wachsenburggemeinde mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Verwaltung der Wachsenburggemeinde, Arnstädter Straße 97 in Holzhausen, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 06. Juni 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl der

Wachsenburggemeinde

wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**17. bis 21. Mai 2010**) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde, Zimmer 2

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**17. bis 21. Mai 2010**) bis 12:00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde, Zimmer 2, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**16. Mai 2010**) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**05. Juni 2010**), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungs-Außenstelle der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde, Zimmer 2 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (05. Juni 2010), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 06. Juni 2010 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Holzhausen, 05.05.2010

Jacobi, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Wachsenburggemeinde am 06.06.2010

1. Der Wahlausschuss der Wachsenburggemeinde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Wachsenburggemeinde als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.
2. Wahlvorschlag 1: **CDU**
Ullrich, Hans, geb. 1949, Verwaltungsfachwirt
Die Arnstädter Straße 2, 99310 Wachsenburggemeinde

Der Bewerber hat die Erklärung abgegeben, dass er wesentlich nicht als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter, mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen, zusammengearbeitet hat.

Jacobi
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **06. Juni 2010** finden die **Bürgermeisterwahlen** von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Wachsenburggemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ortsteil Bittstädt	Julius-Lencer-Straße 131, Frauenvereinsraum
02	Ortsteil Haarhausen	Die Lange Straße 3, Vereinszimmer Gemeindegaststätte
03	Ortsteil Holzhausen	Straße der Einheit, Versammlungsraum - FFW Gerätehaus
04	Ortsteil Röhrensee	Am Pferdebrunnen 13, Gaststätte Umbreit
05	Ortsteil Säulenbrücken	Hauptstraße 18, Vereinsraum Bürgerhaus

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4. Für die Wahl des **Bürgermeisters der Wachsenburggemeinde** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel den vorgedruckten Wahlvorschlag ankreuzen oder diesen streichen und stattdessen in das untere freie Feld eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) eintragen.
5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selber in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
6. Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 06. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 07. Juni 2010 von 10:00 Uhr bis voraussichtlich 14:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Holzhausen, 10.05.2010

Wachsenburggemeinde
Wahlleiterin, Fr. Jacobi

Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde hat auf seiner Sitzung am 10.12.2009 durch Beschluss gemäß §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Wachsenburggemeinde erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Verwaltung
- § 5 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge/Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Gräber

- § 14 Gräberarten
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Ehrengräber

V. Gestaltung der Gräber

- § 19 Grabmalgestaltung

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Gräberfelder mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen
- § 21 Gräberfelder mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen
- § 22 Grabeinfassungen
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Ersatzvornahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen
- § 31 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 33 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Gleichstellungsklausel
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Wachsenburggemeinde verwalteten Friedhöfe in:

- a) Bittstädt
- b) Haarhausen
- c) Holzhausen
- d) Röhrensee
- e) Sülzenbrücken

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Wachsenburggemeinde (Friedhofsverwaltung). Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Die Friedhöfe dienen der würdevollen Bestattung / Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Orte der Wachsenburggemeinde waren oder ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung/ Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Die Friedhöfe haben durch ihren Bestand an Bäumen und Sträuchern eine große Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet der Wachsenburggemeinde wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt.

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bittstädt
- Er umfasst das Gebiet des Ortes Bittstädt.
- b) Bestattungsbezirk des Kirchhofes Haarhausen
- Er umfasst das Gebiet des Ortes Haarhausen
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Holzhausen
- Er umfasst das Gebiet des Ortes Holzhausen
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Röhrensee
- Er umfasst das Gebiet des Ortes Röhrensee
- e) Bestattungsbezirk des Kirchhofes Sülzenbrücken
- Er umfasst das Gebiet des Ortes Sülzenbrücken

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet / beigesetzt sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestattet / beigesetzt werden soll und sol-

- che Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
- d) der Verstorbene in der Urngemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Holzhausen beigesetzt werden soll,

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Wachsenburggemeinde (in der Folge als Friedhofsverwaltung benannt).

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen ein.

- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Pläne der 5 Friedhöfe
- Belegungspläne für alle Gräberfelder
- Datenträger mit folgenden Angaben:

Angabe zum Friedhof, Gräberfeld / Abteilung, Reihe, Grabnummer, Namen und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte,
Die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen / Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/ Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/ Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des

Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
April - Oktober 8:00 Uhr - 21:00 Uhr
November - März 8:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben.

- (2) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht vertrauten Personen sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze
- c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und
- d) das Anbieten gewerblicher Dienste, ohne vorheriger Anzeige, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung störende Arbeiten auszuüben
- e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

- (6) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Bildhauer und Friedhofsgärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung einen Berechtigungsschein aus. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte gilt für 2 Jahre. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags Montag - Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über den Arbeitstag hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung hat auch ein Befahren der Hauptwege zu unterbleiben.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger Abmahnung auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weit-gehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen in

der Regel nicht an Sonn- und Feiertagen.

(5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

§ 10 Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Leibesfrüchte, Fehlgeborenen und Kinder bis 5 Jahre: 1,50 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 5 Jahre: 2,10 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Erdbestattungsreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren / zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plastik, Stein und Keramik ist nicht zulässig.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Dies gilt auch innerhalb von mehrstelligigen Erdwahlgräbern.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei:

- Erdbestattungen	
für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	20 Jahre
für Personen über 5 Jahre	25 Jahre
- Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Wachsenburggemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei

Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.

§ 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte.

(4) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Gräber

§ 14 Gräberarten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

- a) Reihengräber
 - Erdbestattungsreihengrab
 - Urnenreihengrab
- b) Wahlgräber
 - Erdbestattungswahlgrab
 - Urnenwahlgrab
- c) Urnengemeinschaftsanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber der Grabnummernkarte / Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofsatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.

(5) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

(6) Der Inhaber der Grabnummernkarte/ des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15 Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/ Beizusetzen-

den vergeben. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Personen bis 5 Jahre
- b) Reihengräber für Erdbestattungen Personen über 5 Jahre
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenreihengräber mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungsreihengrab Personen bis 5 Jahre
0,60m x 1,20m
- für ein Erdbestattungsreihengrab Personen über 5 Jahre
1,00m x 2,00m
- für ein Urnenreihengrab
0,80m x 0,80m
- für ein Urnenreihengrab mit liegendem Stein
ohne Grabeinfassung
0,80m x 0,80m

(4) In einen Reihengrab darf nur eine Leiche/Urne bestattet/beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgräber

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen ein- und zweistellig
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnenwahlgräber mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung

(2) Die Grabgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig 1,00m x 2,00m
- für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig 2,00m x 2,00m
- für ein Urnenwahlgrab 1,00m x 1,00m
- für ein Urnenwahlgrab mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung 0,80m x 0,80m

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- g) auf die Eltern
- h) auf die vollbürtigen Geschwister
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsberechtigten über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte zu informieren.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich Umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(8) Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 30 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Anlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(11) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, auf denen bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden können.

(12) In Urnenwahlgräbern mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(13) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(14) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf dem Grab hin gewiesen.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage befindet sich auf dem Friedhof in Holzhausen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

(3) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 18 Ehrengräber

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber angelegt.

(2) Zur Einrichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengräberstifter (Vereine, Genossenschaften) die Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse der parlamentarischen Gremien).

(3) Der Nutzer (politisches Gremium, Verein, Genossenschaft) ist für Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Aufgabe derselben werden Ehrengräber analog der Wahlgräber (§ 16) beräumt.

V. Gestaltung der Gräber

§ 19 Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (§§ 21 und 31) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gräberfelder

mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m
- ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
- und ab 1,51 m Höhe: 0,18 m

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Ein nachträgliches Aufstellen von Grabmalen auf Grabstätten mit vorhandenen Grabmalen ist nicht gestattet.

(5) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet

§ 21 Gräberfelder

mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehenden nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m,
Mindeststärke 0,14 m;

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,16 m;
2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke 0,14 m;

c) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:
 - i. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,18 m;
 - ii. bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m,
Mindeststärke 0,22 m;
2. liegende Grabmale:
 - i. bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,
Mindesthöhe 0,16 m;
 - ii. bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m,
Mindesthöhe 0,18 m;

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
2. liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:
mit quadratischem oder rundem Grundriss
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale:
mit quadratischem Grundriss 0,60 m x 0,60 m,
Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Höchstmaße für liegende Grabmale auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern ohne Grabeinfassung betragen 0,50 m x 0,50 m.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind zulässig. Ausgenommen der in § 15 Abs. 2 Buchstabe d) und in §16 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gräberfelder.

(2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummernkarte, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag, zur Aufstellung eines Grabmals zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter, schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers der Grabnummernkarte / Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(9) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 24 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

§ 25 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder ohne Besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderungen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte oder wenn Abs.1 zutrifft, sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen, einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Berechtigung (Nutzungsrecht/Grabnummernkarte) nachzuweisen.

(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach 6 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.

(6) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 30 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

Gehölze auf Gräbern, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 31 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

Bei Urnenreihengräbern nach § 15 Abs. 2 Buchstabe d) und Urnenwahlgräbern nach § 16 Abs. 1 Buchstabe c) ist jegliche Bepflanzung unzulässig.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und Reihengräber beräumen und einebnen lassen.

Gräber mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhalle und Trauerfeiern

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.

(3) Die Trauerfeiern in der Feierhalle sollen nicht länger als 30 min. dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Feierhalle.

IX. Schlußvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 8)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13)
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20, 21),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23)
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29),
 - j) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 32),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. i. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 38 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Gemeindebote der Wachsenburggemeinde.

(3) Die jeweils geltende Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.04.2005 außer Kraft.

Holzhausen, 06.05.2010

Wachsenburggemeinde

- Siegel -

Ullrich

Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) der §§ 1, 2 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und des § 37 der Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde vom 06.05.2010 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde auf der Sitzung vom 10.12.2009 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde vom 06.05.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
 1. im Wahlgrab neu oder Reihengrab 130,00 €
 2. im vorhandenen Wahlgrab 150,00 €
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 75,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Im Urnen- oder Erdbestattungsgrab 25,00 €

§ 7 Ausgrabungsgebühren

- (1) Ausgraben, Umbetten oder tiefer legen von Leichen und Gebeinen je Hilfskraft und angefangene Stunde 30,00 €
- (2) Für das Ausgraben und Umbetten von Urnen je angefangene Stunde 25,00 €

§ 8 Grabstättegebühren

- (1) Verleihung von Nutzungsrechten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:
--

- a) Wahlgrab für Erdbestattungen einstellig bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 300,00 €
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das 2- oder mehrfache.
Bis zu 2 Urnen können je Stelle beigesetzt werden.
- b) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen: bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 270,00 €
Bis zu 4 Urnen können je Grabstätte beigesetzt werden.
- (2) Überlassung eines Reihengrabes
Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:
für Erdbestattungen
Personen bis 5 Jahre bei einer Ruhezeit von 20 Jahren 130,00 €
Personen über 5 Jahre bei einer Ruhezeit von 25 Jahren 200,00 €
für Urnenbeisetzungen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren 150,00 €
- (3) Urnengemeinschaftsanlage
Für eine Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, Ruhezeit der Urne 25 Jahre, wird folgende Gebühr erhoben: 180,00 €
- (4) Verlängerung von Nutzungsrechten
(Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gültige Gebührensatzung)
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Wahlgrab für Erdbestattungen je Jahr 1/30 der Grabstättengebühr 10,00 €
- b) Urnenwahlgrab je Jahr 1/30 der Grabstättegebühr 9,00 €

§ 9 Grabmalgebühren

Folgende Grabmalgebühren werden erhoben:
liegende Grabmale 10,00 €
stehende Grabmale für Reihengräber
Personen bis 5 Jahre
und Urnenreihengräber einschl. Überprüfung der Standsicherheit für die Ruhezeit von 25 Jahre 13,00 €
stehende Grabmale für Reihengräber
Personen über 5 Jahre und Wahlgräber
einschl. Kontrolle der Standsicherheit für die Nutzungszeit von 30 Jahren 15,00 €
Grabeinfassungen ohne Grabmal 5,00 €

§ 10 Grabräumung

Die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 23 und 27 der Friedhofssatzung). Die dabei entstandenen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.04.2005 außer Kraft.

§ 12 Bekanntmachung

Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt "Gemeindebote" der Wachsenburggemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Holzhausen, 06.05.2010

Wachsenburggemeinde

-Siegel-

Ullrich
Bürgermeister

- Ende des amtlichen Teils -

Freundeskreis Otto Knöpfer e.V. lädt zum 6. Hoffest am 23. Mai 2010

Der Freundeskreis Otto Knöpfer e.V. lädt am 23. Mai 2010 von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr zum 6. Hoffest ins Otto-Knöpfer-Haus nach Holzhausen ein.

Nach der offiziellen Eröffnung durch Vertreter des Freundeskreises und den "musicfriends" aus Haarhausen erwartet die Besucher ein interessantes Programm. Neben der Eröffnung des Flohmarktes unter dem Motto "Will ich haben" zeigt eine Ausstellung "Schau mal hin" in Form einer Wäscheleinaufhängung DDR-Bilder. Bevor am Nachmittag die Landfrauen mit ihrem Kaffee- und Kuchenbuffet aufwarten, wird die Lesestube "Guck doch mal rein" eröffnet.

Am Tag zuvor, 22. Mai 2010, um 17:00 Uhr, referiert Martin Huyer über die Dorfgeschichte Holzhausens.

Wir freuen uns auf ihren Besuch und heißen Sie recht herzlich Willkommen. Als Eintritt für das Hoffest wird ein Knopf erhoben. Parkmöglichkeiten bestehen "An der Schule" - hinter der Gemeindeverwaltung.

Ausführliche Informationen zum Freundeskreis Otto Knöpfer e.V. können Sie der Homepage www.otto-knoepfer-haus entnehmen. Telefonisch erreichen Sie uns unter 03628 / 581620.

Wachsenburggemeinde ist jetzt interaktiv

Die Wachsenburggemeinde ist nun um einen Service reicher. Seit ein paar Wochen ist ein neuer interaktiver Stadtplan im Einsatz, welcher direkt von der Homepage der Wachsenburggemeinde (www.wachsenburggemeinde.de) verlinkt ist und kann über den Button "interaktiver Stadtplan" aufgerufen werden. Der Plan stellt eine Kombination aus herkömmlicher Straßenkarte und Bürgerinformationssystem dar, ist selbsterklärend und somit auch für den Laien einfach zu bedienen.

Mit der Maus kann man über Objekte fahren und erhält auf der rechten Seite des Bildschirms Informationen und Bilder, klickt man auf das Objekt kann man ebenfalls auf der rechten Seite oftmals die dazugehörige Internetseite aufrufen. Es ist auch möglich über eine Stichwortsuche wie "Kindertagesstätte" Informationen über einen Eintrag zu erhalten oder man kann sich alle Objekte einer Kategorie anzeigen lassen um zum Beispiel heraus zu finden wo überall Gaststätten sind. Natürlich lässt sich der Plan dann auch ausdrucken.

Auf dem Portal sind unter anderem öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Sehenswürdigkeiten, Restaurants und Herbergen der Wachsenburggemeinde zu finden und es gibt noch vieles mehr zu entdecken.



Vor allem für Touristen oder Familien die vor haben in die Wachsenburggemeinde zu ziehen ist der interaktive Stadtplan eine große Erleichterung, jedoch auch unsere Bürger können den Plan nutzen um zum Beispiel ortsansässige Unternehmen zu finden und Kontakt aufzunehmen.

Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zu Einträgen nehmen wir gern entgegen. Schreiben Sie uns einfach per E-Mail unter poststelle@wachsenburggemeinde.thueringen.de oder rufen Sie uns an unter 03628/ 78157.

Senioren-Sommerfest der Wachsenburggemeinde in Bittstädt "Haidenholz" am Samstag, den 17.07.2010, um 14:00 Uhr im Festzelt

Für Musik und Unterhaltung sorgen unter anderem die "Memories".
Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt!

Wir laden alle Senioren und Einwohner der Wachsenburggemeinde und Umgebung recht herzlich ein.

Abfahrtszeiten der Busse:	Röhrensee	12:30 Uhr	Sülzenbrücken	13:10 Uhr
	Holzhausen	12:40 Uhr	Haarhausen:	13:15 Uhr

Rückfahrt ab 18:30 Uhr!

Es lädt recht herzlich ein der Vorstand des Seniorenclubs der Wachsenburggemeinde!

Umwelttag - Frühjahrsputz in Sülzenbrücken

Der Ortsteilrat bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern von Sülzenbrücken, die am Sonnabend, dem 17.04.2010 an der diesjährigen Aktion für ein sauberes Umfeld unseres Dorfes teilgenommen haben. Es wurden viele Säcke Unrat aus den Straßengräben und den Spazier- und Wanderwegen zusammengetragen. Größtes "Fundstück" war ein Sofa in der Nähe des Eisenbahndurchlasses. Der ursprüngliche Besitzer war bei der Beräumung mit Sicherheit nicht dabei.

Nach getaner Arbeit kündigten die Helfer bei einer Bratwurst und einem kühlen Bier bereits ihre Teilnahme für das nächste Jahr an.

Bernd Hartung